



KAMENER BEKANNTMACHUNGEN

21/2007

Amtsblatt der Stadt Kamen

28.12.2007

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kamen vom 20. Dezember 2007	1 - 3
2	Bekanntmachung Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen vom 20. Dezember 2007	4 - 6
3	Bekanntmachung Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste vom 20. Dezember 2007	7 - 9
4	Bekanntmachung Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen vom 20. Dezember 2007	10 - 11
5	Bekanntmachung Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen vom 20. Dezember 2007	12 - 13
6	Bekanntmachung Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen (Gebührensatzung) vom 20. Dezember 2007	14 - 17
7	Bekanntmachung Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen vom 20. Dezember 2007	18 - 19

1 Bekanntmachung

Dritte Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kamen vom 20. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Art. IX des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt gemeldet und bei einer von der Stadt bestimmten Stelle abgegeben wird.

2. In § 2 Abs. 1 werden unter Buchst. d) und e) die Worte „im Sinne des § 3 LHundG NRW“ gestrichen.

Die Steuersätze in § 2 Abs. 1 werden wie folgt geändert:

- a) 90,00 €
- b) 104,00 €
- c) 116,00 €
- d) 288,00 €
- e) 324,00 €

3. Folgender Absatz 2 wird in § 2 eingefügt:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind Hunde,

- a) die im Einzelfall als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummern 1 bis 6 LHundG NRW in der Fassung vom 18. Dezember 2002 eingestuft worden sind,
- b) der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

4. § 4 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

- c) Hunde, die eine Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde, eine Sporthundebildung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.
5. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
- (3) Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld II erhalten sowie diesen Personen einkommensmäßig gleichstehende Personen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel ermäßigt. Die Ermäßigung wird nur für einen Hund, nicht jedoch für gefährliche Hunde, gewährt.
6. § 4 Abs. 5 erhält folgende geänderte Fassung:
- (5) Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) wird der Steuersatz auf Antrag wie folgt ermäßigt:
- | | |
|---|---------------------------------|
| Hunde nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) | = auf 1/3 des jeweiligen Satzes |
| Hunde nach § 4 Abs. 4 | = auf 2/3 des jeweiligen Satzes |
- Für im Einzelfall als gefährlich eingestufte Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.
7. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 und für Hunde bestimmter Rassen im Sinne des § 10 LHundG NRW in der Fassung vom 18.12.2002 wird keine Zwingersteuer gewährt.
8. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zuwachsen“ durch das Wort „zugewachsen“ ersetzt.
9. § 10 der Satzung „Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen“ entfällt.
10. § 11 „Ordnungswidrigkeiten“ wird § 10 und erhält in Nr. 2 folgenden Wortlaut:
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet.
11. § 12 „Inkrafttreten“ wird § 11.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13.12.2007 beschlossene „Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kamen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 20. Dezember 2007

gez.
Hupe
Bürgermeister

2 Bekanntmachung

Vierzehnte Satzung

zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen vom 20. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW / RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 306), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 "Höhe der Gebühren" wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen
 - 1.1 innerhalb des Rettungsdienstbereiches
 - 1.1.1 Krankentransportwagen (KTW)
pro Person und Einsatz 161,10 Euro
 - 1.1.2 Rettungswagen (RTW)
pro Person und Einsatz 435,80 Euro
 - 1.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)
pro Person und Einsatz 181,30 Euro
 - 1.2 außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich
 - 1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt,

angefangene Kilometer voll) berechnet.

1.2.1.1	Krankentransportwagen (KTW) pro gefahrenen Kilometer	0,70 Euro
1.2.1.2	Rettungswagen (RTW) pro gefahrenen Kilometer	2,60 Euro
1.2.1.3	Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro gefahrenen Kilometer	2,50 Euro
1.2.2	Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht	
2.	Wartezeiten	
2.1	bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung	
2.1.1	ab 31. Minute für den Krankentransportwagen (KTW) für jede angefangene Stunde	46,90 Euro
2.1.2	ab 31. Minute für den Rettungswagen (RTW) für jede angefangene Stunde	92,80 Euro
3.	Reinigung / Desinfektion der Fahrzeuge	
3.1	besondere Reinigung nach Verunreinigung	70,00 Euro
3.2	Desinfektion des Fahrzeuges	175,00 Euro

In den vorstehenden Gebühren ist die Kostenselbstbeteiligung bei Krankenfahrten nach Maßgabe des Kostendämpfungsergänzungsgesetzes vom 22.12.1981 enthalten.

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossene „Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 20. Dezember 2007

gez.
Hupe
Bürgermeister

3 Bekanntmachung

Dritte Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen
über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste
vom 20. Dezember 2007

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380),
- und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757),

hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 "Gebührenhöhe" erhält folgende Fassung:

(1) Es werden folgende Standgelder **pro Tag** der Benutzung erhoben:

1. Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte

a) für die ersten 100 qm	je qm	0,51 €
b) für die nächsten 100 qm	je qm	0,43 €
c) für jeden weiteren qm	je qm	0,33 €
d) mindestens		29,00 €
2. Verlosungen, Schießwagen und sonstige Warenausspielungen:

a) für jeden lfd. m		2,91 €
b) bei mehreren Fronten (Pavillon) für jeden qm		1,78 €
c) mindestens		10,30 €
3. Verkaufsgeschäfte aller Art, außer Imbiss- und Getränkestände:

a) für jeden lfd. m		1,52 €
b) mindestens		6,27 €

4.	Imbissstände:		
	a)	für jeden lfd. m	3,61 €
	b)	bei mehreren Verkaufsfronten (Pavillon)	
		für die ersten 10 qm	je qm 2,20 €
		für jeden weiteren qm	je qm 1,16 €
	c)	mindestens	22,20 €

5.	Ausschankstände:		
	a)	für die ersten 10 qm	je qm 2,14 €
	b)	für jeden weiteren qm	je qm 1,13 €
		mindestens	21,60 €

6. Verkaufsgeschäfte eines Bauern- und Krammarktes je lfd. m 3,28 €

- (2) Das Standgeld nach Abs. 1 wird bei Kirmessen in Kamen-Heeren-Werve um 50 % ermäßigt.
- (3) Den errechneten Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu zu rechnen. Diese beträgt bei Verkaufsgeschäften des Wochenmarktes 25 % des gesetzlichen Satzes.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossene „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 20. Dezember 2007

gez.
Hupe
Bürgermeister

4 Bekanntmachung

Erste Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen vom 20. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz - vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463 ff.), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 Abs. 9 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(9) Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,59 €/cbm Abwasser.
2. § 9 Abs. 3 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Niederschlagsabwassergebühr beträgt 1,11 €/qm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossene „Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 20. Dezember 2007

gez.
Hupe
Bürgermeister

5 Bekanntmachung

Sechzehnte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Kamen vom 20. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 272), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NRW S. 430), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 6 Satz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (6) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 5) jährlich:
- | | |
|--|--------|
| a) für Fußgängergeschäftsstraße
(Reinigungsstufe 1) | 3,81 € |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Reinigungsstufe 2) | 2,81 € |
| c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
(Reinigungsstufe 3) | 2,63 € |
| d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs
(Reinigungsstufe 4) | 2,20 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossene „Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 20. Dezember 2007

gez.
Hupe
Bürgermeister

6 Bekanntmachung

Siebte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen (Gebührensatzung) vom 20. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 der Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

2. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden aufgehoben. Der bisherige § 7 wird § 5.

Artikel 2

Der Gebührentarif gemäß § 1 der Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Gebührensätze

für Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens in der Stadt Kamen

(soweit diese Einrichtungen durch die Stadt bereitgehalten werden)

I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. für Reihengräber

1.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	740,00 €
1.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, anonym	950,00 €
1.3	über 5 Jahre alte Personen	1.380,00 €
1.4	über 5 Jahre alte Personen, anonym	1.990,00 €
1.5	Urnen	810,00 €
1.6	Urnen, anonym	970,00 €

2. für Wahlgräber

2.1	Wahlgräber je Stelle	1.620,00 €
2.2	Urnengräber je Stelle	900,00 €
2.3	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten: Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 2.1 und 2.2 im Verhältnis zu der zusätzlichen Nutzungszeit. Angefangene Jahre sind voll zu zählen.	

II. Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren

1.	für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenzelle bis zu deren Bestattung oder Überführung je angefangenen Tag höchstens jedoch	45,00 € 225,00 €
2.	für die Bestattung eines Verstorbenen	
2.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Fehlgeburten	80,00 €
2.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	231,00 €
2.3	Urnen	84,00 €

III. Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen und Aschenurnen

1. Ausbetten einer Leiche

1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	590,00 €
1.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.594,00 €
1.3	Urnen	283,00 €

2. Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf demselben Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)

2.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	820,00 €
2.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.181,00 €
2.3	Urnen	398,00 €

IV. Benutzung der Trauerhalle und des Obduktionsraumes

1.	Nutzung der Trauerhalle (einschl. der Dekorationen)	235,00 €
2.	Nutzung des Obduktionsraumes	
2.1	für Sezierungen	200,00 €
2.2	zum Waschen einer Leiche	110,00 €

V. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je angefangenes Jahr Restnutzungszeit und Stelle bei einer Restnutzungsdauer von mehr als fünf Jahren
 - 1.1 für Reihengräber
 - 1.1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 34,00 €
 - 1.1.2 nach Vollendung des 5. Lebensjahres 47,00 €
 - 1.1.3 Urnen 25,00 €
 - 1.2 für Wahlgräber
 - 1.2.1 Wahlgräber je Stelle 50,00 €
 - 1.2.2 Urnengräber je Stelle 30,00 €
2. Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen bei einer maximalen Restnutzungsdauer von bis zu fünf Jahren je Stelle pauschal 63,00 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossene „Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 20. Dezember 2007

gez.
Hupe
Bürgermeister

7 Bekanntmachung

Achte Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Kamen vom 20. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

Restmüllbehälter

60 l	bei 14-tägl. Leerung	109,00 €
80 l	bei 14-tägl. Leerung	145,00 €
120 l	bei 14-tägl. Leerung	218,00 €
240 l	bei 14-tägl. Leerung	437,00 €
1.100 l	bei 1 x wöch. Leerung	4.007,00 €
1.100 l	bei 2 x wöch. Leerung	8.014,00 €
1.100 l	bei 14-tägl. Leerung	2.004,00 €

Biomüllbehälter

80 l	bei 14-tägl. Leerung	71,00 €
140 l	bei 14-tägl. Leerung	124,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossene „Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 20. Dezember 2007

gez.
Hupe
Bürgermeister